

Koordinierungsstelle für Kindertagespflege  
Bahnhofstr. 3  
72488 Sigmaringen

Vermittlung, Beratung  
07571 681163

Qualifizierung,  
07571 7479510

E-Mail: [tageseltern@fbz-sigmaringen.de](mailto:tageseltern@fbz-sigmaringen.de)



# **Wissenswertes**

## **zur**

# **KINDERTAGESPFLEGE**

## **für Kindertagespflegepersonen**

**Private Finanzierung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln des Jugendamtes  
(Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

Mitglied im  
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stand: April 2026

## Inhaltsverzeichnis

• Grundlagen der Kindertagespflege	Seite 3
• Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren	Seite 3
• Masernschutzgesetz	Seite 4
• Bescheinigung über ärztliche Untersuchung	Seite 5
• Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	Seite 5
• Pauschalierte Abrechnung	Seite 5
• Spitzabrechnung	Seite 6
• Umgang mit Eingewöhnung	Seite 7
• Abrechenbare Betreuungszeiten	Seite 7
• Berufsbezeichnung	Seite 7
• Gesetzliche Unfallversicherung für KTPP (BGW)	Seite 7
• Unfallversicherung für Kinder in der KTP	Seite 8
• Finanzamt – Einkommensteuer	Seite 9
• Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 11
• Gesetzliche Rentenversicherung	Seite 12
• Übernahme privater Alterssicherung	Seite 13
• Sozialversicherungspflicht	Seite 13
• Berufs-Haftpflichtversicherung	Seite 14
• Private Haftpflichtversicherung der KTPP	Seite 14
• Arbeitslosenversicherung	Seite 14
• Hygienebelehrung	Seite 15
• Erste-Hilfe-Kurs „am Kind“	Seite 15
• Existenzgründungsberatung	Seite 15
• Online-Rechtsberatungsservice	Seite 16
• Hospitation während Qualifizierung	Seite 16
• Fortbildungen	Seite 16
• Betreuungsvertrag	Seite 16
• Steuerliche Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten (Eltern)	Seite 17
• Kinderbetreuerin im Haushalt der Eltern	Seite 17
• Kinderbetreuerin und gesetzl. Unfallversicherung (BGW)	Seite 18
• Selbstständige Tätigkeit neben Arbeitsverhältnis	Seite 18
• Selbstständige Tätigkeit neben Minijob	Seite 18
• Anstellung bei Großtagespflege	Seite 19
• Kindertagespflege in Mietwohnung	Seite 19
• Auffrischung Pflegeerlaubnis	Seite 20
• Elterngeld	Seite 20
• Wichtige Telefon-Nummern - Bezirksaufteilung WJH	Seite 21

## Grundlagen der Kindertagespflege

Das Kindertagesbetreuungsgesetzförderungsgesetz (KiTaG) trat am 23. November 2024 in Kraft. Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege finden sich im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder **gegen Entgelt, länger als 3 Monate und mehr als 15 Stunde pro Woche** betreut, einer Pflegeerlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** fremden Kindern gleichzeitig, je nach räumlicher und persönlicher Eignung. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf **10 Kinder** bei **wechselnder Betreuung** festgesetzt. Sie ist nach 50 UE der Grundqualifizierung zunächst auf Antrag auf ein Jahr befristet und wird nach Absolvierung des Qualifizierungskurses mit 300 UE auf Antrag auf 5 Jahre ausgestellt.

Wenn ihre Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren ausläuft müssen sie rechtzeitig (6-8 Wochen vorher) bei der Fachstelle für Kindertagespflege Svenja Schillimat oder Simone Seßler eine Verlängerung beantragen.

Die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson (KTPP) ist eine selbstständige Tätigkeit, kein Gewerbebetrieb, d.h. es muss **kein Gewerbe angemeldet werden**. Typisch für die selbstständige Tätigkeit ist die Möglichkeit, die Arbeitstätigkeit in Zeit, Umfang, Art und Ausübung im Wesentlichen selbst zu bestimmen.

## Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz

Ab 01.08. 2013 trat der individuell einklagbare Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kraft.

Bedarfsunabhängiger Rechtsanspruch (ohne Berufstätigkeit):

**Mindestdauer** der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege: 3 Tage/Woche, mindestens 3 Stunden täglich. Die Förderung sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen, zumindest jedoch an 2 aufeinanderfolgenden Tagen.

**Höchstdauer** der Anwesenheit eines Kindes in Tagespflege ab 01.01.2026: Betreuung an 5 Tagen, höchstens jedoch 6 Stunden täglich (30 Stunden pro Woche).

Bei Kindertagespflege aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern regelt die berufsbedingte Abwesenheit den Betreuungsbedarf. An den arbeitsfreien Tagen kann die Betreuungszeit mit dem bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch bis zu 6 Stunden täglich kombiniert werden.

## **Masernschutzgesetz**

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsgesetzes haben die Eltern der KTPP **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass ihr Kind/ihre Kinder ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden: Impfausweis („Impfpass“), – auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder (ausreichender Impfschutz, Immunität gegen Masern, Kontraindikation). Sie als KTPP müssen für jedes neu aufgenommene Tageskind die Vorlage von Nachweisen dokumentieren. (Vordruck Homepage: [www.frauen-begegnungszentrum.de](http://www.frauen-begegnungszentrum.de)) oder als Anlage 2 im Betreuungsvertrag).

Wird ein Tageskind im Säuglingsalter aufgenommen, muss dies dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Es fordert die Eltern zum entsprechenden Zeitpunkt (zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat des Kindes) auf, das Kind impfen zu lassen. (Erste Impfung erst ab frühestens 9 Monaten).

Nach dem Infektionsgesetz darf ein Tageskind, das ab der Vollendung des 1. Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, **nicht** in einer Kindertagespflegestelle **betreut werden**. Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind sie verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln (aufgehobener Datenschutz).

„Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. Auch in diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen“ (Schreiben BMG Dez. 2019).

Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. die KTPP darf keine Informationen über den Gesundheitszustand oder den Impfstatus eines Tageskindes und/oder seiner Eltern an andere Eltern weitergeben.

Erst, wenn mindestens die erste Impfung im Alter von ca. 1 Jahr bzw. auch die zweite Impfung im Alter von spätestens 2 Jahren erfolgt, kann ein Kind in der Kindertagespflege betreut werden.

Nach der ersten Masernschutzimpfung kann es bei 5 % der Kinder zu „Impfmasern“ kommen. Diese sind laut dem Gesundheitsamt und dem Robert-Koch-Institut nicht ansteckend und sie dürfen dieses Tageskind betreuen (gibt keine 14 Tage Inkubationszeit wie im Kindergarten).

Bitte vergessen sie nicht, dass auch sie selbst gegen Masern geimpft sein müssen – soweit sie nach 1970 geboren sind !!!

## **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des aufzunehmenden Tageskindes**

Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege setzt voraus, dass der Arzt keine Bedenken bezüglich der neuen Betreuungsform hat. Bisher bedeutete dies eine extra Untersuchung. Diese entfällt. Den Nachweis der Unbedenklichkeit können die Eltern entweder durch das Ausfüllen der Anlage 1 im Betreuungsvertrag erbringen oder, dass die Eltern ihnen die Teilnahmekarte des U-Heftes vorlegen. Die letzte Vorstellung beim Kinderarzt muss innerhalb der vergangenen 12 Monate erfolgt sein. (Nur für ihre eigenen Unterlagen bestimmt).

## **Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

Bei Privatzahlern – individuelle private Vereinbarung (Vertrag) treffen; die Stundenpauschale liegt derzeit zwischen 8,20 € und dem Mindestlohn (13,90 €).

Der pauschale Grundbedarfssatz enthält dann anteilig Miete, Strom, Wasser, evtl. anteilige Versicherungsbeiträge etc. und Kosten der Erziehung. Wenn für die Betreuung ihres Tageskindes besondere finanzielle Belastungen anfallen (besondere Kost, Fahrtkosten, Essensgeld, Zuzahlungen ihres Stundensatzes, Windelentsorgung, etc.), dann mit den Eltern einen privaten Zuschuss individuell vereinbaren. Hierfür benutzen sie den Betreuungsvertrag.

Damit die Eltern diese Kosten beim Finanzamt angeben können, wird eine monatliche Pauschale empfohlen. „Essensgeld“ können die Eltern nicht absetzen.

Alle KТПP, die über öffentliche Gelder bezahlt werden, erhalten aktuell einen **Stundenlohn von 8,20 €** pro Kind (Sachkosten 2,03 €, Förderleistung 5,81 € und Aufschlag Vor-/Nachbereitung Elterngespräche etc. 0,29 €).

## **Pauschalierte Abrechnung**

Bei Kindern unter 6 Jahren wird meistens pauschaliert. Diese Geldleistung wird jeweils im Voraus für den Folgemonat am Anfang des Monats überwiesen. Die pauschalierte Geldleistung wird auch dann gewährt, wenn z.B. bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson die Betreuung kurzzeitig (bis zu 4 Wochen) unterbrochen ist. Stundenzettel müssen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht mehr ausgefüllt werden (nur noch zur eigenen Kontrolle).

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe berechnet die monatliche Betreuungszeit nach der nachgewiesenen Arbeitszeit der abgebenden Eltern. Einzelne Fehl- und Krankheitstage müssen nicht gemeldet werden - nur gravierende Abweichungen.

Sobald ein Tageskind über die Wirtschaftliche Jugendhilfe bezahlt wird, erhalten sie die volle Erstattung zur gesetzl. Unfallversicherung (BGW) und die hälftige Erstattung einer **angemessenen** Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Antragsunterlagen müssen von den Eltern ihres Tageskindes am besten **vor Beginn** der Kindertagespflege rechtzeitig bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abgegeben werden. Nur so erhalten sie von Anfang an ihre laufenden Geldleistungen. Bei diesem Antrag befindet sich ein Blatt für sie auf dem sie ihre Personalien und ihre Bankverbindung mitteilen und unterschreiben. Die Unterlagen der Eltern müssen nicht zwingend sofort vollständig sein (Eingangsstempel zählt).

Änderungen am Betreuungsverhältnis und Beendigungen immer schriftlich – per Mail oder Post – mitteilen. In jedem Schreiben immer nur von einem Tageskind sprechen, also für jedes Kind eine separate Mitteilung an die WJH schicken.

### **Spitzabrechnung**

In der Regel werden Kinder über 6 Jahren und Ferienkinder „spitz“ abgerechnet. Das heißt – sie dokumentieren ihre Betreuungszeiten und schicken dieses Nachweispapier der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu. Es muss von ihnen unterschrieben und von den Eltern am Ende des Monats gegengezeichnet sein.

Künftig nur noch **Betreuungszeitnachweise** verwenden, die mit „**F**“ für **Hanna Vopper** und mit „**G**“ für **Karolina Ziermann** gekennzeichnet sind. Fallen Krankheits- und Urlaubstage während der Betreuungszeiten an, so tragen sie diese beim jeweiligen Datum auf den Stundenzetteln als Urlaub oder Krankheitstag ein. Die Bezahlung erfolgt rückwirkend.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft von ihnen wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Einwüfen in den Briefkasten des LRA oder Schreiben mit der Post immer zuerst Landratsamt Sigmaringen oder Wirtschaftliche Jugendhilfe und dann zu Händen von Hanna Vopper oder Karolina Ziermann darunterschreiben (sonst darf die Post von der Poststelle nicht geöffnet werden und kann somit nicht zeitnah eingescannt werden (E-Akten)).

### **Umgang mit Eingewöhnung**

Der Fachbereich Jugend gewährt auch eine Eingewöhnung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Die Eingewöhnungszeit findet maximal 4 Wochen statt. In diesen 4 Wochen wird eine Geldleistung für maximal 36 Stunden gewährt. Es kommt auch eine Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge in Betracht.

Die Betreuung soll während der Eingewöhnung an mindestens 3 Tagen pro Woche stattfinden.

Die wöchentliche Betreuungszeit kann auch 9 Stunden (festgelegte Mindestdauer der Anwesenheit) unterschreiten.

Diese Regelung findet für alle Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anwendung.

Für Kinder, welche das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird keine Eingewöhnung gewährt.

### **Abrechenbare Betreuungszeiten – Aufsichtspflicht**

Kinderbetreuungszeiten können nur vom Inhaber einer Pflegeerlaubnis abgerechnet werden (nicht von Ehepartnern, größeren Kindern, Großeltern, etc.).

Denn nur für diese Person besteht Versicherungsschutz, da nur hier eine Geeignetheitsüberprüfung durch das Jugendamt stattgefunden hat.

Auch sind Tageskinder nur dann in der Unfallkasse BW versichert, wenn sie durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden.

### **Berufsbezeichnung**

Bitte bei allen Vordrucken, Formularen, Fragebogen (Finanzamt, Renten-Krankenversicherung, etc.) immer angeben, dass sie „**selbstständig tätige Tagespflegeperson in der Kindertagespflege (TPP/KTP) gemäß SGB VIII**“ beruflich ausüben.

### **Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen**

Nach Beginn einer Betreuung: Anmeldung **innerhalb 1 Woche** bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Tel. 040-20207-0).

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Datum des Betreuungsbegins.

Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu oder kann über die Internetseiten der BGW (1 DIN-A-4-Seite) heruntergeladen werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht (Anmeldung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei verspäteter Anmeldung können Versicherungsbeiträge auch rückwirkend eingefordert werden.

### **Gesetzliche Pflichtversicherung!**

Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Pflichtversicherung. (134,55 € Beitrag für das Jahr 2024) –Versicherungssumme 25.000,- €, tgl.

Verletztengeld 55,56 €, Verletztenrente 1.666,67 € und Vollrente 1.388,89 €). Eine Höherversicherung ist auf Antrag bis zu einer Versicherungssumme von 96.000,- €

möglich. Die Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente orientieren sich an der Höhe der Versicherungssumme.

Die Rechnung kommt rückwirkend im April/Mai des Folgejahres. Wenn die Wirtschaftliche Jugendhilfe die laufende Geldleistung übernimmt, dann die Meldung von der BGW vorlegen, die Rechnung überweisen und die Kosten bei der WJH zurückfordern. Sie wird über ihr Konto von einem Betreuungskind ausbezahlt.

Die Unfallversicherung tritt in Kraft, wenn die Kindertagespflegeperson verunglückt (**Arbeitsunfall**), während ein Tageskind anwesend ist plus **Wegeunfall** (direkter Weg zum oder vom Tageskind) und bei **Berufskrankheiten**.

Sie beinhaltet medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Ein Unfall sollte unverzüglich – innerhalb von 3 Kalendertagen – der BGW gemeldet werden. Meldepflichten haben zusätzlich der behandelnde Arzt und die Krankenkasse.

Bei Privatzahlern – (monatliche) Kosten (11,20 € im Jahr 2024) in das Betreuungsgeld einkalkulieren.

Nach Betreuungsende **und** dem Ausscheiden aus dem Vermittlungspool der Koordinierungsstelle - mit Angabe der Kundennummer bei der BGW abmelden!!  
**Bitte nicht vergessen!!**

### **Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege**

Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Landesunfallkasse) wie bei allen Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc. – während der Betreuung, bei Wegeunfällen (auf dem direkten Weg zur oder von der KTPP), Ausflügen, Mehrbetreuung sowie bei Besuchs- und Geschwisterkinder die willentlich in den Betreuungsalltag eingebunden werden.

Die Beiträge werden von der Kommune bezahlt. Eine **namentliche Meldung** der Kinder im Vorfeld ist **nicht erforderlich**.

Bei einem **Unfall Meldung an die Unfallkasse BW in Stuttgart machen**. (Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburgstr. 700, 70329 Stuttgart, Tel.: 0711-93210, mail: [info@uk-bw.de](mailto:info@uk-bw.de)).

Wenn ein Tageskind während der Betreuung einen Schaden erleidet, müssen sie eine Unfallanzeige machen und absenden.

Entsprechende Vordrucke finden sich auf der Homepage: [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) unter dem Link „Unfallanzeigen“ (online ausfüllen – am Schluss erhaltet ihr ein fertig ausgefülltes Dokument im PDF-Format für eure Unterlagen).

## **Finanzamt – Einkommenssteuer**

Vergütungen für die Betreuung eines fremden Kindes sind steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 EStG.

Über die beabsichtigte Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als KTPP ist das zuständige Wohnsitz-Finanzamt zu informieren. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) ist auszufüllen, der über [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung gestellt wird (Benutzerkonto erstellen, registrieren und Zertifikatsdatei anfordern – dauert ca. 2 – 3 Wochen: Handy plus Brief).

In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu dem **voraussichtlichen Gewinn** (Schätzung) zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und evtl. Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine (Quartalszahlungen: 10. März, 10. Juni, 10. Sept. und 10. Dez.). Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand der Steuererklärung, die zum 31.08. des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) abgegeben werden muss. (Formular Einkommen-Überschussrechnung EÜR).

Bis zu einem Grundfreibetrag von 12.348,- € für Ledige und 24.696,- € bei zusammen veranlagten Verheirateten fällt 2025 in der Regel keine Einkommensteuer an. Verheiratete können vom Ehegatten-Splitting Gebrauch machen, was sich beim Einkommensteuer-Bescheid meist günstiger auswirkt.

Von den Bruttoeinnahmen können für ihre Unkosten **Betriebsausgaben** als **Pauschale** abgesetzt werden (netto), was in den meisten Fällen günstiger ist, als übers Jahr einzelne Belege zu sammeln und einzureichen. Sie können jedes Jahr neu wählen ob sie die Betriebsausgabenpauschale oder die tatsächlichen nachgewiesenen Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung abziehen (Einzelbelege). Die Betriebsausgabenpauschale deckt alle Ausgaben ab.

Die Betriebsausgabenpauschale wurde vom Bundesministerium der Finanzen ab dem Veranlagungszeitraum 2023 auf **400,00 €** (2,50 € pro Stunde) erhöht. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Wird ein Kind mehr als 40 Stunden wöchentlich betreut, beträgt die Betriebsausgabenpauschale 400,- €.

Wenn ein Kind weniger als 40 Stunden betreut wird, muss die Betriebsausgabenpauschale nach folgender Formel gekürzt werden:

**400 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit** (max. 40 Stunden)  
 (8 Stunden x 5 Tage) = **40 Stunden**

Beispiel: Frau Maier betreut Moritz durchschnittlich 25 Std. in der Woche (5 Std./Tag.  
 400 € x 25 Stunden: 40 = **250 € Betriebsausgabenpauschale**

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann folgendermaßen:

**25 Std. x 8,20 € = 205,00 € Entgelt in der Woche.**

**205,00 € x 4,3 Wochen = 818,50 € Brutto-Entgelt im Monat** (4,3 Wochen wegen ungleicher Anzahl der Tage im Monat Wirtschaftliche Jugendhilfe).

**818,50 € Entgelt - 250 € Betriebskostenpauschale = 631,50 € steuerlich relevantes Netto - Einkommen (Gewinn) für Moritz.**

Die Betriebsausgabenpauschale müssen sie für jedes Tageskind separat ermitteln.

**Empfehlung** Rechtsanwältin Mirjam Taprogge:

„Betriebsausgabenpauschale als Rücklage zurücklegen!“

Eine **evtl. Erstattung** der Unfallversicherung (Wirtschaftliche Jugendhilfe) und die hälftige Erstattung der Alterssicherung und angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind **keine steuerpflichtigen Einnahmen!**

Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung, etc., die sie als KTPP selbst tragen, können sie im Rahmen der Sonderausgaben als **Vorsorgeaufwendungen** abziehen (bis max. 400,- € pro Monat abzugsfähig).

Alles was darüber hinaus an Sozialversicherungsabgaben bezahlt wird mindert nicht das zu versteuernde Einkommen.

Die Umsatzsteuerfreiheit in der KTP ist im § 4 Nr. 25 UstG geregelt.

Bei allen KTPP mit einer Pflegeerlaubnis vom Jugendamt (§ 43 SGB VIII), stellen die Umsätze in der KTP umsatzsteuerfreie Umsätze dar. Kindertagespflegepersonen sind **keine Kleinunternehmer !**

Beim zu versteuernden Einkommen werden **alle Einkünfte** (Vermietung, Forstwirtschaft, Kapitalerträge etc.) zusammengezählt. Wenn sie Zuzahlungen von den Eltern nehmen, so zählt auch dies als Betriebseinnahme.

Zuzahlungen, die sie von den Eltern erhalten zählen ebenfalls zu den umsatzfreien Leistungen gem. § 4 Nr. 25 UstG. (Das „Essensgeld“ kann auch bar entrichtet werden, allerdings mit Quittung und laufender Nummer von der KTPP).

Überlegen sie ihre finanzielle Situation mit **einem Steuerberater** zu besprechen!

**Aber – Vorsicht:** der Steuerberater will Geld verdienen!

Bei Angabe eines Steuerberaters beim Finanzamt, kommuniziert dieses nur noch mit ihm/ihr).

## Kranken- und Pflegeversicherung

- Für jene, die einen Gewinn **unter 565,- € monatlich steuerpflichtiges Einkommen** erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit in der gesetzlichen Familienversicherung zu bleiben (nicht hauptberuflich selbstständig). Das Gesamteinkommen ist gemäß § 16 SGB IV **die Summe aller Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (z. Bsp. Einkünfte aus Vermietung, Kapitalvermögen, etc.).
- **Ab 565,- €** gilt für sie, wie für andere „Kleinselbstständige“ – die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von 1.318,33 €. **Danach wird der Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnet** (mit Krankengeld 14,6 % = 192,48 € und ohne Krankengeld 14 % = 184,57 €).
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen **über 1.318,33 €** wird der Beitrag prozentual errechnet. Es kann zwischen einem Beitrag von **14 % ohne** oder **14,6 % mit Krankengeldversicherung** gewählt werden. In diesem Fall eine sog. Wahlerklärung abgeben, die 3 Jahre bindend ist.
- Dazu kommen individuelle Zusatzbeiträge der Krankenkassen und liegen durchschnittlich in der Höhe von 2,9 % (AOK 2,99 %).  
Der GKV-Spitzenverband informiert sie über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen – festgesetzten einkommensabhängigen Zusatzbeiträge: <http://www.gkv-spitzenverband.de>
- Der Beitragssatz für die **Pflegegeldversicherung** (Pflichtversicherung) beträgt für Kinderlose 4,2 % = 55,37 € und 3,6 % mit einem Kind = 47,46 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Betrag um weitere 0,25 %. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Krankenkassen mit dem Krankenkassenbeitrag eingezogen.  
Versicherung **mit Krankengeld** steht nur hauptberuflich selbstständig Tätigen offen - Krankenkasse klärt das im Einzelfall ab. In der Regel wird von der Hauptberuflichkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als nur halbtags (mehr als 20 Stunden/Woche) ausgeübt wird.  
Krankengeld wird ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit mit 70 % des regelmäßigen erzielten Arbeitseinkommens bezahlt. Hier besteht auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. (Hälftige Erstattung WJH nur o. Krankengeld).
- Das tatsächliche Einkommen ist der letzte Einkommensteuerbescheid – alle Einkünfte zählen. Er gilt so lange, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird. Falls noch kein Bescheid vorhanden ist, muss das Einkommen „gewissenhaft geschätzt“ werden. Der Beitrag wird vorläufig festgesetzt – nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids erfolgt evtl. eine Korrektur und es ist eine Beitragsnachzahlung oder Beitragserstattung möglich.
- Sobald ein Tageskind über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgerechnet wird, übernimmt das Jugendamt ihre **hälftigen angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** aus der Kindertagespflege.  
Diese Erstattung ist **steuerfrei** und wird auch über das Konto von einem Betreuungskind ausgezahlt.

## Gesetzliche Rentenversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen als selbstständig Tätige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von **603,00 € mtl.** Netto-Einkommen überschritten wird (wie Minijob ab Januar 2026).

Im Fall der Versicherungspflicht ist eine Anmeldung innerhalb von 3 Monaten Pflicht: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, e-mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de), homepage [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de). (download: Formular V0020). Dieser Fragebogen ist zur „Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger“. Dort müssen sie erklären, ob sie Rentenversicherungsbeiträge **einkommensabhängig** oder orientiert an der **Regelbezugsgröße** zahlen möchten.

Die Deutsche Rentenversicherung hat für Fragen rund um die Rentenversicherung ein kostenfreies Servicetelefon eingerichtet - Tel.: 0800/1000 4800. Auf telefonische Anforderung wird der Vordruck von dem Rentenversicherungsträger auch auf dem Postweg zugesandt.

**Anfangs Gewinn „gewissenhaft“ selbst einschätzen** bis zum **Einkommensteuerbescheid** – wird nichts zurückgezahlt, wird nichts rückwirkend berechnet. Der Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt regelmäßig durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Das darüber nachgewiesene Einkommen bleibt grundsätzlich so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. In der Regel erfolgt dann eine Beitragsanpassung ab dem folgenden Monat. Dies gilt jedoch nur, wenn der Bescheid dem Rentenversicherungsträger **innerhalb von 2 Monaten** nach seiner Ausfertigung vorgelegt wird.

Ab **603,00 €** monatliches Nettoeinkommen beträgt der Beitrag dann **18,6 %** vom Einkommen, der Mindestbeitrag beträgt 112,16 €.

Die „**einkommensgerechte Beitragszahlung**“ müssen sie bei der Deutschen Rentenversicherung (Formular V0020) **beantragen**. Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde. Näheres entnehmen sie bitte dem Vordruck V0021 (Ausführungen, die das Ausfüllen des Vordrucks V0020 erleichtern sollen).

Die Höhe des Arbeitseinkommens muss nachgewiesen werden.

Die **Bezugsgröße** für die Rentenversicherung stieg **2025 auf 3.745,- €** im Monat. Es wird der Regelbeitrag von 735,63 € fällig bzw. in den ersten 3 vollen Jahren nach Beginn der KTP ist der halbe Regelbeitrag von 367,88 € fällig.

Zu bedenken ist, dass niedrigere Beiträge in aller Regel auch zu niedrigeren Rentenleistungen führen. Ein Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens ist in diesem Fall nicht erforderlich. Regelbeiträge können steuerlich abgesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit vom Regelbeitrag auf „einkommensgerechte Beitragszahlung“ zu wechseln oder umgekehrt.

Wenn die laufenden Einnahmen voraussichtlich um mindestens 30 % geringer sind – sollten sie die Berechnung mit dem geringeren Wert beantragen (Sozialklausel) – **bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.**

Sobald ein Kind über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgerechnet wird, prüft das Jugendamt die Angemessenheit und übernimmt ihre hälftigen Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung steuerfrei. (Bei Einkommensabhängig immer hälftig).

### **Übernahme der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung**

Sofern sie nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, kann auch eine **private Alterssicherung** (z. Bsp. Basis-/Rürup-Rente, Riester-Rente, Lebensversicherung etc.) angemessen auf Antrag erstattet werden. Der Landkreis Sigmaringen übernimmt ab 01.01.2026 die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer **privaten Alterssicherung** einmal pro Kindertagespflegeperson **bis zu 50 %** = max. einen Betrag von **56,08 €/Monat** (50 % des Mindestbeitragssatzes von 112,16 € in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer „angemessenen“ privaten Alterssicherung werden vom Jugendamt zur Hälfte steuerfrei erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes tätig ist, **nicht** bei Privatzahlern.

Alle Altersvorsorgeaufwendungen sind steuerlich als „Sonderausgaben“ absetzbar.

Sofern durch das Einkommen als Kindertagespflegeperson **eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht** entsteht, die **hälftig erstattet wird, können keine weiteren Beiträge** für eine **zusätzliche** private Altersvorsorge übernommen werden. Beides ist nicht möglich.

### **Sozialversicherungspflicht**

Bei einer Betreuung bis zu **22 Stunden** (8,20 €/Std.) pro Woche ist ihr Netto-Gewinn 555,72 €, d.h., sie müssen sich weder kranken- noch rentenversichern.

Bei einer Betreuung von **23 Stunden** (8,20 €/Std.) pro Woche bekommen sie netto 580,98 €, d.h. sie sind bei der Krankenversicherung über der Einkommensgrenze und sind verpflichtet sich Kranken- zu versichern. (Bei der Krankenversicherung ist die Pflegeversicherung mit dabei).

**Ab 24 Stunden** pro Woche sind sie mit ihrem Netto-Gewinn bei beiden Versicherungen über der Einkommensgrenze und müssen sich bei der Renten- und Krankenversicherung anmelden.

## **Berufs-Haftpflichtversicherung**

Sie tritt bei einer **Verletzung der Aufsichtspflicht** der KTPP in Kraft.

Bei der eigenen Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob die Tätigkeit als KTPP bei einer Aufsichtspflichtverletzung mitversichert ist, wenn nicht ggf. aufstocken.

(Angebote vergleichen –Preisunterschiede!)

Bei neuen Verträgen sind in der Regel bis zu 5 Tageskinder in der Kindertagespflege mitversichert.

Über das Frauenbegegnungszentrum e.V. (FBZ) kostet die Tageseltern-

Haftpflichtversicherung 20,- €/Jahr (12,- € Mitgliedschaft plus 8,- €

Haftpflichtversicherung).

Für Sach- und Personenschäden - Deckungssumme: 3.000.000 €,

Vermögensschäden - Deckungssumme: 100.000 €.

Die Versicherten tragen an jedem Schaden eine Selbstbeteiligung von 50,- €.

## **Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson**

Bei Fremdschäden durch ein Tageskind bezahlt die **(Familien-)**

**Haftpflichtversicherung** der Kindertagespflegeperson, denn diese

Haftpflichtversicherung sieht Tageskinder wie die eigenen Kinder an. Dabei ist

darauf zu achten, dass auch ein deliktunfähiges Kind unter 7 Jahren im Vertrag mit drin ist (mit der Versicherung abklären). Bei den meisten Versicherungen sind deliktunfähige Kinder im Basis-Tarif mitversichert.

Die Haftpflichtversicherung der KTPP tritt ein, wenn die Aufsichtspflicht der KTPP **nicht** verletzt wurde.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Pflegeperson anrichtet, sind nicht versicherbar, da das Tageskind den Status eines eigenen Kindes hat.

Eine Klausel im Betreuungsvertrag, wonach die Eltern Schäden, die ihr Kind bei der KTPP verursacht, in bestimmter Höhe zu übernehmen haben, ist unwirksam. Die Aufsichtspflicht obliegt während der ganzen Zeit der Betreuung allein der KTPP. (Rechtsanwältin Miriam Taprogge, Kerpen).

## **Arbeitslosenversicherung**

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege an mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Diese Möglichkeit besteht allerdings **lediglich** im Rahmen einer **Weiterversicherung**.

Wer noch nie in der Arbeitslosenversicherung versichert war, dem steht diese

Möglichkeit nicht offen. Auch in der Zeit, nachdem die Kindertagespflege Tätigkeit einmal beendet wird und noch kein neues Pflegeverhältnis begonnen hat, ist dies eine Zeit der Arbeitslosigkeit.

Der Antrag auf **freiwillige Weiterversicherung** in der Arbeitslosenversicherung ist mit einem Formblatt bei der Arbeitsagentur an ihrem Wohnort zu stellen. Dieser kann nur in den ersten 3 Monaten nach Beginn der Kindertagespflege gestellt werden, der Beitrag beträgt im ersten Jahr nur die Hälfte, das sind 45,- € pro Monat. (Später 90,- € pro Monat).

Weitere Informationen halten die örtlichen Arbeitsagenturen bereit.

### **Hygienebelehrung**

Jede KTPP benötigt eine Hygiene-Erstbelehrung nach § 43 Infektionsgesetz.

Die Beschulung bietet das Gesundheitsamt an, mittlerweile gibt es auch die Möglichkeit, Online an Hygieneschulungen teilzunehmen:

[https://www.landkreis-](https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Anmeldung-zur-IFSG-Belehrung)

[sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Anmeldung-zur-IFSG-Belehrung](https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Anmeldung-zur-IFSG-Belehrung)

Das Nachweisdokument muss selbst aufbewahrt werden.

Eine Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig und wird unter „Gemeinschaftsverpflegung“ kategorisiert. KTPP müssen verpflichtend spätestens **alle 2 Jahre** eine **Wiederbelehrung** (Auffrischung) machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung sich über Änderungen und/oder Neuerungen von gesetzlichen Grundlagen zu erkundigen (z. Bsp. Homepage oder durch einen Anruf beim Gesundheitsamt). Da KTPP ihr „eigener Chef“ sind, müssen sie das selbst mit Datum und Unterschrift dokumentieren.

### **Erste-Hilfe-Kurs am Kind**

Für die Geeignetheit zur KTPP ist ein **großer** Erste-Hilfe-Kurs „am Kind“ mit 9 Unterrichtseinheiten eine zwingende Voraussetzung.

Dieser Kurs gilt für 3 Jahre.

Danach reichen Auffrischkurse, die im Frühjahr und im Herbst von der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege als Fortbildung mit 4 Unterrichtseinheiten angeboten und die Kosten vom LRA übernommen werden. Diese gelten für 2 Jahre. Sie werden bei den Fortbildungen angerechnet (einmal alle 2 Jahre).

**Bitte diese Termine selbst im Blick haben.**

### **Existenzgründungsberatung**

Gabriele Kretzer hat sich seit 2013 auf die Existenzgründungsberatung von KTPP spezialisiert: <https://akademie-fuer-kindertagespflege.de/shop/start-booster/> Sie bietet kostenpflichtige Live-Onlinekurse zur Vorbereitung der Selbständigkeit als KTPP an. Sie erhalten alle relevanten Vorlagen für den Business- und Finanzplan und weitgehende Informationen zum Thema „Finanzamt und Sozialversicherung“. Kostenfreie Downloads mit wertvollen Checklisten und E-Books sind ebenfalls auf ihrer Homepage für ihren Start als KTPP zu finden.

## **Online-Rechtsberatungsservice**

Die Bundesregierung bietet einen Online-Rechtsberatungsservice für Kindertagespflegepersonen an: [www.regiestelle-fbbe.de](http://www.regiestelle-fbbe.de).

Unkompliziert können sie per mail Fragen zur Selbstständigkeit stellen, die zügig von Juristen kostenlos beantwortet werden.

## **Hospitation während der Qualifizierung**

Jede KТПP im Qualifizierungskurs muss 2 Tage mit 16 UE bei einer praktizierenden KТПP oder bei einer „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ (Großkindertagespflege) hospitieren. Die Hospitationstage können auch gesplittet werden, was bedeutet, 8 UE bei einer KТПP und 8 UE (6 Zeitstunden) bei einer Großtagespflegestelle oder bei einer zweiten KТПP.

Jede Mitarbeiter\*in in einer „Groki“ kann dabei einen Hospitationsplatz anbieten.

## **Fortbildungen**

Nach Abschluss der Qualifizierung mit 300 UE müssen **ab dem Folgejahr** Fortbildungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis nachgewiesen werden.

Diese betragen 20 UE pro Kalenderjahr (davon 4 UE zum Thema Kinderschutz).

Auf 5 Jahre (Pflegeerlaubnis) gerechnet bedeutet dies 100 UE (davon 20 UE zum Thema Kinderschutz).

Fortbildungen, die online oder außerhalb der Koordinierungsstelle wahrgenommen werden (auch EleFant-Veranstaltungen LRA) müssen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Diese müssen sie bei der Fachstelle für Kindertagespflege Svenja Schillmat oder Simone Sebler auf dem LRA einreichen: [kindertagespflege@lrasig.de](mailto:kindertagespflege@lrasig.de)

Maximal die Hälfte der Fortbildungen dürfen Online stattfinden.

Für die Dokumentation der Fortbildungen ist jede KТПP selbst verantwortlich.

Bei einer Teilnahme an den Fortbildungen während der Qualifizierung werden die UE für später nach Beendigung der Qualifizierung (ab dem Folgejahr) angerechnet.

## **Betreuungs-Vertrag**

Wenn nach der Eingewöhnungsphase ein Tagespflegeverhältnis verbindlich eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Betreuungsvertrag (Zivilrecht) abzuschließen.

Musterverträge sind erhältlich bei der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege, Tel.: 07571- 681163, [tageseltern@fbz-sigmaringen.de](mailto:tageseltern@fbz-sigmaringen.de)

### Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Eltern

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs werden die Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Es gibt keine persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie z. Bsp. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit. Abzugsfähig sind **zwei Drittel** der nachgewiesenen Aufwendungen (max. 4000,- € pro Kind). Der Fiskus berücksichtigt Betreuungskosten nur, wenn die Zahlungen auf das Konto der KTPP **überwiesen** werden.

Die KTPP stellt eine nummerierte Rechnung aus, auf der folgender Satz stehen sollte:

„Nach § 4 Nr.25 UstG sind Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII umsatzsteuerbefreit“.

### Kinderbetreuerin (Kinderfrau) – Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Eine Kinderbetreuerin arbeitet i. d. Regel weisungsgebunden (muss sich an Regeln, Gewohnheiten, Grenzen, Erziehungsverhalten der Eltern halten).

Das Weisungsrecht kann auch Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Sie sollte von den Eltern eine Arbeitsplatzbeschreibung bekommen.

Eine Kinderbetreuerin wird von den Eltern angestellt (Arbeitsvertrag – Minijob – geringfügige Beschäftigung – Anmeldung bei der Minijob-Zentrale:

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)). Arbeitsvertrag-Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei der Minijob-Zentrale erhältlich.

Dort kann auch eine Info-Broschüre zum Thema „Arbeitsrecht für Minijobs“ heruntergeladen werden (Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft, Sonderzahlungen, Kündigungsschutz, Urlaubsregelung, etc.). Der Haushaltsscheck kann auch telefonisch im Service-Center angefordert werden: Tel.: 0355-290270799 oder schriftlich bei der Minijob-Zentrale in 45115 Essen.

**Vorteil:** soziale- und arbeitsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Mindesturlaub und gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mindestlohn ab 1. Januar 2026 bei 13,90 € pro Stunde.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die **Betriebsausgabenpauschale nicht geltend** gemacht werden.

Als Arbeitnehmer können sie jedoch einen Werbungskostenpauschbetrag zum Abzug bringen.

Bei angestellten Kinderfrauen können auch die tatsächlich angefallenen höheren Werbungskosten abgezogen werden wie z. Bsp. Fahrtkosten, Seminarkosten, Telefonkosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge an Berufsverbände, und so weiter.

Wird die Kindertagespflege in unentgeltlich (z.B. von der Gemeinde) zur Verfügung gestellten Räumen geleistet, kann die Betriebsausgabenpauschale ebenfalls nicht abgesetzt werden.

### **Kinderbetreuerinnen und gesetzliche Unfallversicherung BGW**

Kinderbetreuerinnen, die im Haushalt der Eltern Kinder auf selbstständiger Basis betreuen (also nicht von den Eltern auf Minijobbasis angemeldet sind), müssen sich ebenfalls innerhalb einer Woche nach Beginn der Betreuung bei der BGW anmelden: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg.

### **Selbstständige Tätigkeit neben Arbeitsverhältnis**

Steht die KТПP bereits in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, besteht in diesem Rahmen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Rentenversicherung), wenn die Tätigkeit des Arbeitsverhältnisses mehr als geringfügig ausgeübt wird. Die Kindertagespflege wird beim Zusammentreffen mit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft. In der Regel sind keine Beiträge aus dem mit der Kindertagespflege erzielten Arbeitseinkommen zu zahlen.

**Ausnahme:** Nettoeinkommen als selbstständige KТПP ist höher (Hauptberuflich) als die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. In diesem Fall sollten sie ihre Kranken- und Rentenkasse informieren und die Rechtslage dort klären.

### **Selbstständige Tätigkeit neben Minijob**

Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungsfrei, wenn es sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt. Im Jahr 2026 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei monatlich 603,- €. Die geringfügige Beschäftigung wird also nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung (als KТПP) zusammengerechnet. Dies gilt jedoch nur für die erste geringfügige Beschäftigung. Werden weitere Minijobs ausgeübt, werden diese mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Für diese weiteren Minijobs müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

In der Rentenversicherung besteht im Bereich dieser sogenannten Minijobs in aller Regel Versicherungspflicht. Minijobber können sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden seitens des Arbeitgebers Pauschalbeiträge abgeführt. Daraus ergibt sich jedoch weder ein Versicherungspflichtverhältnis noch eine Leistungsverpflichtung der Krankenkassen. (Können in der Familienversicherung verbleiben).

## **Anstellungsverhältnis bei Großtagespflege – „in anderen geeigneten Räumen“**

Generell kann Kindertagespflege auch in „anderen geeigneten Räumlichkeiten“ geleistet werden.

Wenn sie Betreiber\*in einer Großtagespflegestelle („Groki“) sind, dürfen sie andere KТПP mit einer gültigen Pflegeerlaubnis vom Jugendamt anstellen. Oder die Räumlichkeiten werden durch mehrere KТПP genutzt.

Hier ist allerdings die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten KТПP stets zu gewährleisten.

Schließen sich mehrere KТПP in einem Verbund zusammen können insgesamt höchstens 10 Kinder gleichzeitig durch mehrere KТПP betreut werden. Ab dem 8. zu betreuenden Kind muss 1 KТПP Fachkraft im Sinne § 7 Abs. 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung (300 UE) nachweisen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt.

Bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist das Mitbringen eigener Kinder nicht zulässig. Werden sie mitgebracht, zählen sie zu den maximal 10 Kindern (unentgeltlich) mit. (Die eigenen Kinder zählen bei der Betreuung im eigenen Haushalt nicht mit, da die Kinder dort ihren Wohnort haben).

## **Kindertagespflege in Wohnungen – Zustimmung erforderlich**

Hintergrund ist, dass eine Wohnung zum Zweck des Wohnens angemietet wird. Dass dort auch gearbeitet werden darf, ist deshalb nicht selbstverständlich, sondern im Einzelfall zu klären.

**Fazit und Rat:** Grundsätzlich scheint es derzeit empfehlenswert, bei Tätigkeit in Mietwohnungen vorab die – im Hinblick auf Beweiszwecke am besten schriftliche Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin einzuholen.

Bei Eigentumswohnungen sollte geklärt werden, ob und ggf. welche Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten bestehen und ob ggf. ein Zustimmungserfordernis besteht. Dies ist meist aus der Teilungserklärung ersichtlich.

Aufgrund der derzeit nicht einheitlichen Rechtsprechung und der erforderlichen Klärung der Umstände im Einzelfall ist anzuraten, sich bei Schwierigkeiten mit Vermietern/ Eigentümer-Gemeinschaften anwaltlich beraten zu lassen:

[www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de)

## **Auffrischung der Pflegeerlaubnis**

Wenn die Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren ausläuft, müssen sie sich rechtzeitig (6-8 Wochen vorher) bei der Fachstelle für Kindertagespflege (Svenja Schillmat oder Simone Seßler) melden. Von der Fachstelle bekommen sie ein Anschreiben für ein „erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“. (Nicht selbst tätig werden)!

## **Elterngeld**

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete KTPP im Elterngeldbezug bis zu fünf fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 32 Stunden übersteigt.

Der Arbeitgeber muss informiert werden, denn auch für die Betätigung als KTPP brauchen sie die Zustimmung des Arbeitgebers.

Seit Januar 2024 meldet der Arbeitgeber den Beginn und das Ende einer Elternzeit elektronisch der zuständigen Krankenkasse. Im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten an die Elterngeldstellen für die Zahlung des Elterngelds ist es notwendig, dass die Krankenkassen den Beginn und das Ende einer Elternzeit erfahren.

Jedoch muss jeder Zuverdienst angegeben werden, d.h. alle Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit.

Beim Elterngeld gibt es **keine Freibeträge**.

**Bsp.:** Elterngeld 780,- €/Monat (65% vom letzten Nettogehalt 1.200,- €/Monat)  
Zuverdienst durch Kindertagespflege 300,- €/Monat (netto, d.h. mit  
abgezogener Betriebskostenpauschale);

**Berechnung Elterngeld:** Nettogehalt vor Elternzeit 1.200,- € minus **Zuverdienst** 300,- €  
= **900,- €**  
65 % von 900,- € = 585,- € Elterngeld  
Elterngeld plus Zuverdienst  
585,- € plus 300,- €  
= **885,- €** Einkommen anstatt 780,- € Elterngeld vorher.

Vom **Zuverdienst** durch Kindertagespflege **bleiben ca. 13,5 % übrig** im Vergleich zum Elterngeld ohne Zusatzeinkommen.

Eine Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs lohnt sich finanziell meist nicht. ElterngeldPlus dagegen lohnt sich eher bei Teilzeitarbeit.

Informationen rund um das Thema Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus erfahren sie unter: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) oder bei der Beratungsstelle „donum vitae Hohenzollern“, Bahnhofstr. 3 in Sigmaringen (hier im Haus). Terminabsprache unter Tel.: 07571-749717 bei Ingrid Weinmann oder Angelique Rieken-Grom.

**Wichtige Telefon-Nummern:**

Koordinierungsstelle für Kindertagespflege:

Fachberaterinnen Bettina Müller-Krimm, Beate Keller 07571-681163

Geschäftsführerin Ulrike Schmitz 07571-161355

Qualifizierung 07571-7479510

Hauptreferentin Sabine Stauß 01520-6330950

KKB Iris Eichwald 07571-7479510

Verwaltung Katharina Jakob 07571-6852604

Fachstelle für Kindertagespflege Svenja Schillimat 07571 102-4258

„ „ „ Simone Seßler 07571 102-4333

Fachstelle für Kindertageseinrichtungen 07571 102-4224

Antrag Wirtschaftliche Jugendhilfe – (Bezahlung):

Hanna Vopper **Sachgebiet „F“** 07571 102-4252

Karolina Ziermann **Sachgebiet „G“** 07571 102-4248

**Bezirksaufteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe****Sachgebiet „F“** Hanna Vopper

Bad Saulgau

Herbertingen

Herdwangen-Schönach

Hohentengen

Illmensee

Inzigkofen

Leibertingen

Ostrach

Pfullendorf

Sauldorf

**Sachgebiet „G“** Karolina Ziermann

Beuron

Bingen

Gammertingen

Hettingen

Krauchenwies

Mengen, Meßkirch

Neufra

Scheer

Schwenningen

Sigmaringen

Sigmaringendorf

Stetten a.k.M.

Veringenstadt

Wald